

Im östlichen Teil hatten häufiger bezeugte Vorstellungen von den *gentes ultra Rhenum* seit Generationen ein vielleicht noch unklares Wissen um Züge gemeinsamer Interessen und ethnischer Nähe zum Ausdruck gebracht, das wohl auch Unterschiede gegenüber den linksrheinischen, gallorömisch geprägten Kerngebieten des Frankenreiches betonte. Hier knüpfte ein seit dem frühen 9. Jahrhundert spürbares ostfränkisches Wir-Gefühl an²⁵, und es korrespondierte mit Ludwigs des Deutschen Titulaturanspruch: Seit 826 urkundete dieser Unterkönig als *rex Baioariorum*; nach dem Aufstand gegen den kaiserlichen Vater im Jahre 833 steigerte sich der Anspruch, der auch auf eine ethnische Bereichsbezeichnung verzichtete und übergreifender formulierte: *Hludowicus divina favente gratia rex*. Ludwig d. D. hat diesen Titel bis zu seinem Tode 876 beibehalten, aber seinen Herrschaftsanspruch schon seit 833 in seinen Urkundendatierungen präzisiert mit der Formel: in *orientali Francia*.²⁶ Der Vertrag von Verdun 843 wies ihm recht verbindlich dieses ostfränkische Reich oder Teilreich zu, das sich im Verlauf des 9. und des beginnenden 10. Jahrhunderts zum deutschen Reich entwickelte.

Das Westreich, das König Karl der Kahle 843 in Verdun erhielt, unterstand seinem Herrschaftsanspruch im wesentlichen schon vorher. Die Zuweisung orientierte sich zweifelsfrei an faktischen Machtverhältnissen, ließ aber die Rolle Aquitaniens etwas in der Schwebe, obwohl Karl d. K. den Südwesten des Hexagons als seine politische Option für die Zukunft ansehen konnte.

Der Weg dieses westfränkischen Teilreichs zum französischen Königreich war steinig, doch die Anfangsphase verlief sensationell. Weil sie zugleich die Folie für die Entwicklung auch Lotharingens bildet, ist eine Skizzierung notwendig. Als König Karl d. K. von einer erfolglosen Expedition gegen die Bretonen zurückkehrte, zwangen ihn die in Coulaines bei Le Mans versammelten weltlichen wie geistlichen Großen „zu einem Vertrag über die rechtlichen Grundlagen seiner Herrschaft“.²⁷ Diesen Vertrag von Coulaines (*Villa Colonia*) vom November 843 hat Ferdinand Lot 1910 als erste „Charte“ der französischen Geschichte bezeichnet²⁸, auf deutscher Seite sprach ihn Peter Classen 1963 „gleichsam als Gründungsurkunde des westfränkischen Reiches“ an.²⁹ Beide Bewertungen haben die internationale Forschung so verschreckt, daß man dem Vertrag von Coulaines seither allenfalls eine minimale Aufmerksamkeit schenkt – sollte nicht sein dürfen, was nicht sein könne?

Ehe der König nach Coulaines kam, hatten die politischen Führungsschichten des Westreiches, hohe Geistlichkeit und weltlicher Adel, sich dort versammelt und *in pacis concordia et vera amicitia* sich zusammengeschlossen, um über des Königs und des Reiches Stabilität und Nutzen gedeihlicher verhandeln zu können und um das eigene und des ganzen Volkes

25 Wolfgang Eggert, Barbara Pätzold, *Wir-Gefühl und regnum Saxonum bei frühmittelalterlichen Geschichtsschreibern* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd.31) Weimar 1984, bes. S. 29ff.

26 Wolfgang Eggert, *Das ostfränkisch-deutsche Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd.21) Berlin 1973.

27 MGH *Capitularia* 2 Nr. 254, S. 253ff. – in P. Classens Zusammenstellung (wie Anm.23) S. 26-29.

28 Ferdinand Lot in: F. Lot und L. Halphen, *Le règne de Charles le Chauve, 1^{re} partie: 840-853* (Bibliothèque de l'école des hautes études 175, 1910, S. 96; Ders., *Naissance de la France* (Paris 1970) S. 347.

29 Peter Classen, *Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches*, in: *HZ* 196 (1963) S. 1-35, hier S. 26.